

Frau  
Ramona Könczöl  
J. Lanner-Straße 24  
2353 Guntramsdorf

FAX: (02236) 53501 59

<http://www.guntramsdorf.at>  
e-mail: [office@guntramsdorf.at](mailto:office@guntramsdorf.at)

Zahl:  
32210/2022

Bearbeiter:  
Ing. Se/Sm

Datum:  
02.05.2022

Betrifft: **J. Lanner-Straße 24**  
**VERKEHRSBEEINTRÄCHTIGUNG durch**  
**Durchführung eines Gassenfestes am 27.05.2022**

## BESCHEID

Aufgrund des § 94 der StVO 1960, BGBl. 159, in der derzeit geltenden Fassung, wird Frau Ramona Könczöl, J. Lanner-Straße 24, 2353 Guntramsdorf, gemäß § 82 StVO 1960 in der derzeit geltenden Fassung die unumgänglich notwendige Beeinträchtigung d. Straßenverkehrs auf der

J. Lanner-Straße

bewilligt, sofern die in der Beilage A angeführten Bedingungen, welche einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, eingehalten werden.

Gemäß Tarif B, Ziffer 17. a) der Gemeinde-Verwaltungsabgabenordnung 1973, LGBl. 3800/2 in der derzeit geltenden Fassung ist eine Verwaltungsabgabe von **€ 20,90** innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung dieses Bescheides mit beiliegendem Zahlschein zu entrichten.

Eine Begründung kann gemäß § 58 Absatz 2 AVG. 1991, BGBl. 172 entfallen.

**Hinweis:** Gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957, BGBl. 267/1957, in der derzeit geltenden Fassung, ist für Ihr Ansuchen eine feste Gebühr in der Höhe von **€ 20,90** von Gesetzeswegen binnen 14 Tagen nach Erhalt dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein an die Marktgemeinde Guntramsdorf zu entrichten. Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung muss eine Anzeige an das Finanzamt Mödling erfolgen, die eine Erhöhung dieser Gebühr um 50 % zur Folge haben kann. Eine allfällige Berufung gegen diesen Bescheid hat keinen Einfluss auf die Verpflichtung zur Bezahlung dieses Gebührenbetrages.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 1 Monat, vom Tag der Zustellung an gerechnet, Berufung an den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Guntramsdorf eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, per Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung (E-mail ausschließlich an [office@guntramsdorf.at](mailto:office@guntramsdorf.at)) oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Gemeindeamt Guntramsdorf einzubringen. Sie muss den angefochtenen Bescheid genau bezeichnen und einen mit einer eingehenden Begründung versehenen Berufungsantrag enthalten.



Der Bürgermeister

Robert Weber MSc

€ 20,90 Verwaltungsabgabe und € 14,30 Bundesgebühr  
*sind mit Angabe der Akt Zahl und des Betreffs im Verwendungszweck zu überweisen.*

**Bankverbindung: Raiffeisen Regionalbank Mödling,  
IBAN AT81 3225 0000 0000 0091, BIC: RLNWATWWGTD,  
UID: ATU 16230601**

## VERORDNUNG

### des Bürgermeisters der Marktgemeinde Guntramsdorf

Aufgrund des § 94 StVO 1960, BGBl. 159, in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

Gemäß § 43 und 44 a StVO 1960 werden die in der **Beilage A** unter den Punkten 1 - 6 angeführten Verkehrsbeschränkungen verfügt.  
Die Verordnung tritt am 03.05.2022 in Kraft.

Ergeht an:

Frau Ramona Könczöl, J. Lanner-Straße 24, 2353 Guntramsdorf  
Polizei Guntramsdorf, Rathaus Viertel 1/3, A-2353 Guntramsdorf, per Mail  
Freiwillige Feuerwehr Guntramsdorf, Münchendorferstraße 1-3,  
A-2353 Guntramsdorf



Der Bürgermeister

  
Robert Weber MSc

## BEILAGE A

### Bedingungen zur Bewilligung gem. § 82 StVO 1960 vom 02.05.2022, Zl. 32210/2022 Ing. W/Sm, J. Lanner-Straße 24.

1. Die Ausführung der Arbeiten hat am 27.05.2022 in der Zeit von 14:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu erfolgen.
2. Die Durchführung des Gassenfestes im Bereich der J. Lanner-Straße hat mittels Totalsperre zu erfolgen.
3. Bei Dunkelheit oder Nebel sind die Verkehrszeichen mit weißem Licht zu beleuchten.
4. Nach Beendigung des Gassenfestes sind die Verkehrszeichen zu entfernen.
5. Die Anrainer sind über die Durchführung des Gassenfestes und die damit verbundenen Verkehrsbeeinträchtigungen in geeigneter Form schriftlich zu verständigen.
6. Folgende Straßenverkehrszeichen sind vom Bewilligungswerber im Einvernehmen mit der Polizei Guntramsdorf so anzubringen, dass sie von den Lenkern herannahender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können:

• Halten und Parken verboten gem. StVO 1960 i.d.d.g.F.  
§ 52 Ziff.13b

• Fahrverbot in beiden Richtungen gem. StVO 1960 i.d.d.g.F.  
§ 52 Ziff.1

Kreuzungsbereich: F. Liszt-Gasse – J. Lanner-Straße

Kreuzungsbereich: J. Haydn-Gasse – J. Lanner-Straße

Kreuzungsbereich: Neuburgerstraße – J. Lanner-Straße

• Sackgasse „ohne Umkehrplatz“ gem. StVO 1960, i.d.d.g.F.  
§ 53, Abs. 11

Kreuzungsbereich: J. Haydn-Gasse – J. Lanner-Straße

• Umleitung gem. StVO 1960 i.d.d.g.F.  
§ 53, Ziff. 16 b

J. Lanner-Straße – F. Lehar-Gasse – Neuburgerstraße – J. Lanner-Straße

Die Marktgemeinde Guntramsdorf behält sich vor, erforderlichenfalls weitere Anordnungen zur Sicherung des Verkehrs zu treffen.

Der Bewilligungswerber ist verpflichtet, im Zuge der Aufstellung der verordneten Verkehrszeichen, die polizeilichen Kennzeichen jener Fahrzeuge, die sich in der jeweiligen Verbotzone befinden, durch Aktenvermerk schriftlich festzuhalten, da ansonsten die eventuell erforderlichen Abschleppkosten von den die Bautätigkeit störenden Fahrzeugen zu seinen Lasten verrechnet werden.

Über die an die gegenständliche Liegenschaft angrenzenden öffentlichen Grünflächen ist vor Baubeginn gemeinsam mit einem Kontrollorgan der Marktgemeinde Guntramsdorf und dem Bauführer der derzeitige Zustand der Bepflanzung zu erheben. Die im Zuge der Bauarbeiten allfällig entstandenen Schäden an der Bepflanzung werden dem Bauherrn angelastet.

Guntramsdorf, 02.05.2022  
Bearbeiter: Ing.Se/Sm  
Bauamt: 32210/2022

Die Verwaltungsgebühren wurden wie folgt errechnet:

Verwaltungsabgabe gemäß Tarifpost V. 17 der Gemeinde-  
Verwaltungsabgaben-Verordnung 1973, LGBl. Nr. 3800-7, in der  
derzeit geltenden Fassung,

in der Höhe von € 20,90 laut Bescheid

Barauslagen, welche gemäß § 76 AVG 1950 zu ersetzen sind, für  
Bundesgebühr

in der Höhe von € 14,30

---

Gesamtsumme € 35,20

sind mit Angabe der Akt Zahl und des Betreffs im Verwendungszweck zu  
überweisen.

Bankverbindung: Raiffeisen Regionalbank Mödling,  
IBAN AT81 3225 0000 0000 0091, BIC: RLNWATWWGTD,  
UID: ATU 16230601